

Infoblatt 01/2019

Altersrente oder Kapitalbezug

Beim Altersrücktritt stellt sich die Frage, ob das Sparkapital in Form einer lebenslänglichen Altersrente oder in Kapitalform ausbezahlt werden soll.

Nach Art. 10 Abs. 1 im Vorsorgereglement der Zuger Pensionskasse hat die versicherte Person die Möglichkeit, das Sparkapital ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen. Die versicherte Person hat das Begehren auf Bezug des Alterskapitals vor der Pensionierung schriftlich der Kasse einzureichen. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin schriftlich zugestimmt hat.

Die Entscheidung für Rente oder Kapital wird bestimmt durch die eigenen Prioritäten und die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse. In jedem Fall sind daher die Vor- und Nachteile der beiden Lösungen sorgfältig zu analysieren. Allenfalls ist auch eine Kombination beider Lösungen eine vernünftige Alternative.

Nachstehend haben wir für Sie einige wichtige Entscheidungskriterien aufgelistet:

Altersrente

- Eine lebenslänglich garantierte Rente gibt Ihnen eine hohe finanzielle Sicherheit.
- Durch das regelmässige Einkommen ist eine präzise Finanzplanung möglich.
- Die Altersrente wird aus den Mitteln des Teuerungsfonds angepasst.
- Sie haben keine Verantwortung und keinen Aufwand für die Verwaltung des Alterskapitals, da dies durch die Zuger Pensionskasse übernommen wird.

- Im Todesfall werden Hinterlassenenleistungen erbracht.
- Stirbt eine versicherte Person innert drei Jahren nach der Pensionierung, wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten, abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen, ausgerichtet.
- Die Altersrente ist zu 100% als Einkommen zu versteuern.

Kapitalbezug

- Sie können frei über das Kapital verfügen und Ihre Altersvorsorge individuell gestalten.
- Im Todesfall kann das Vermögen im gesetzlichen Rahmen frei vererbt werden.
- Für die in Form von Kapital bezogenen Leistungen besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, weshalb der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin das schriftliche Einverständnis geben muss.
- Das Kapital wird bei der Auszahlung besteuert.

Das Gesetz, das Vorsorgereglement und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.

Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: www.zugerpk.ch